

Offene Erwiderung an den Verwaltungsrath der Laibacher Nationalgarde.

Der Verwaltungsrath der hiesigen Nationalgarde hat meinem in der Beilage I der Laibacher Zeitung Nr. 58 im Drucke erschienenen, die Uniformirung der gedachten Garde besprechenden Aufsätze, unter 15. d. M. eine mit den Unterschriften aller seiner Mitglieder ausgerüstete Entgegnung gegenüber gestellt, in welcher sich derselbe mit Berufung auf den §. 8 des hohen Ministerial-Erlasses vom 8. April l. J. dicatorisch dahin ausspricht, daß der von ihm am 4. Mai l. J. über jene Uniformirung gefaßte Beschluß nicht als ein Vorschlag, welcher der Zustimmung des größeren Theiles der Nationalgarde bedarf, sondern als eine für dieselbe bindende Norm so lange angesehen werden muß, bis der Verwaltungsrath allenfalls nachträglich in solchem eine Aenderung beschließen würde.

Dem Verwaltungsrathe war es weiters in dieser seiner Entgegnung gefällig, meine öffentlich kundgegebene Ansicht, daß die Uniformirung der Nationalgarde von dem Beschlusse ihrer Stimmenmehrheit abhängig sey, als gesetzlichen Verfügungen widerstrebend zu bezeichnen, und über dieselbe sein Befremden laut werden zu lassen.

Diesfalls mag die wortgetreue Verlautbarung der nachstehenden zwei Behelfe meine Vertretung übernehmen:

1. Copie des §. 8 des hohen Ministerial-Erlasses vom 8. April d. J.

In jeder Gemeinde, in welcher nach §. 7 die Nationalgarde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der Nationalgarde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein Nationalgarde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten sohin insbesondere die Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffung gehört. Vorsitzender dieses Rathes ist der Nationalgarde-Commandant des Ortes; ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens elf Nationalgardien, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer.

2. Schreiben des Grafen Hoyos an die Bezirks-Commanden der Wiener Nationalgarde; zu Laibach in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 12. April 1848 im Nachhange jenes vom 8. desselben Monates zur Einigung der Meinungen über die Art der Bewaffung und Kleidung der Nationalgarde verlautbart am 16. April l. J.

Wien am 10. April 1848.

In der Anlage theile ich dem Bezirks-Commando in Bezug auf die unausschiebbare Bewaffung und Uniformirung der Nationalgarde dasjenige Resultat mit, welches sich durch Stimmenmehrheit aus den von sämmtlichen Compagnien vorgelegten Wünschen als künftige Richtschnur herausgestellt hat, mit dem Auftrage, selbes sogleich in dem Bezirke bekannt zu machen, damit die erste Schutzwehr unseres Decorums baldigst gebildet werde.

Hoyos m. p.

J. M. L. und Ober-Comm. der Nationalgarde.

(Folgt die Beschreibung der Montour und Bewaffung der Nationalgarde.)

Laibach am 22. Mai 1848.

Andreas Graf Hohenwart,
als Mitglied der Laibacher Nationalgarde.

